

B E S C H L U S S

**des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses
nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 10. Sitzung am 9. Oktober 2025**

Teil A

**zur Ergänzung der Anlagen des Teil C des Beschlusses des
ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a
SGB V in seiner 9. Sitzung am 3. Juli 2025**

mit Wirkung zum 9. Oktober 2025

Präambel

Gemäß § 115f Absatz 4 Satz 2 SGB V legt der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss den Leistungskatalog gemäß § 115f Absatz 2 Satz 1 SGB V und die Kalkulation der speziellen sektorengleichen Vergütung gemäß § 115f Absatz 1 Satz 9 SGB V für das Folgejahr fest, sofern keine Einigung der Vertragsparteien erfolgt ist. Der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss hat in den Beschlüssen in seiner 8. und 9. Sitzung festgelegt, dass nach dem Vorliegen der Ergebnisse der Institute zum Hybrid-DRG-Leistungskatalog 2026 und zur Vergütung der Hybrid-DRG für das Jahr 2026 der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss durch notwendige Ergänzungen der Anlagen des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 9. Sitzung endgültig beschließt.

1. Ergänzung von Teil C des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 9. Sitzung um eine Anlage 1 (Leistungskatalog)

Teil C des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 9. Sitzung wird um eine Anlage 1 ergänzt, die der Anlage 1 dieses Beschlusses entspricht.

2. Ergänzung von Teil C des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 9. Sitzung um eine Anlage 2 (Vergütung der Hybrid-DRG)

Teil C des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 9. Sitzung wird um eine Anlage 2 ergänzt, die der Anlage 2 dieses Beschlusses entspricht.

3. Ergänzung von Teil C des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss in seiner 9. Sitzung um Anlage 3 (Zusatzentgelte)

Teil C des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 9. Sitzung wird um eine Anlage 3 ergänzt, die der Anlage 3 dieses Beschlusses entspricht.

4. Ergänzung von Teil C des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 9. Sitzung um Anlage 4 (Kontextfaktoren)

Teil C des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 9. Sitzung wird um eine Anlage 4 ergänzt, die der Anlage 4 dieses Beschlusses entspricht.

5. Vorbehalt weitere Anpassungen

Sofern sich Änderungsbedarf bezüglich der Leistungen nach Anlage 1 ergibt, beispielsweise durch eine Änderung des OPS-Katalogs für das Jahr 2026, können die Anlagen durch den ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss angepasst werden.

6. Weitere Beschlussfassung

Eine Beschlussfassung zu den Inhalten der Anlagen dieses Beschlusses erfolgt durch den ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss in der Fortsetzung der 10. Sitzung.

Anlage 1 (Leistungskatalog)

**zum Beschluss des ergänzten erweiterten
Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner
10. Sitzung am 9. Oktober 2025**

Teil A

**zur Ergänzung der Anlage 1 des Teil C des Beschlusses des
ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a
SGB V in seiner 9. Sitzung am 3. Juli 2025**

Leistungsbereich	OPS-Kode	OPS-Text

Anlage 2 (Vergütung der Hybrid-DRG)

**zum Beschluss des ergänzten erweiterten
Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner
10. Sitzung am 9. Oktober 2025**

Teil A

**zur Ergänzung der Anlage 2 des Teil C des Beschlusses des
ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a
SGB V in seiner 9. Sitzung am 3. Juli 2025**

Leistungs- bereich	Hybrid- DRG	Text-Hybrid-DRG	Fallpauschale der Hybrid-DRG ohne postoperative Nachbehandlung im Krankenhaus (Spalte A) in Euro	Fallpauschale der Hybrid-DRG zuzüglich postoperativer Nachbehandlung im Krankenhaus (Spalte B) in Euro
....				

Anlage 3 (Zusatzentgelte)

**zum Beschluss des ergänzten erweiterten
Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner
10. Sitzung am 9. Oktober 2025**

Teil A

**zur Ergänzung der Anlage 3 des Teil C des Beschlusses des
ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a
SGB V in seiner 9. Sitzung am 3. Juli 2025**

Zusatzentgelt	Bezeichnung	Betrag	ausschließlich Krankenhäuser

Anlage 4 (Kontextfaktoren)

**zum Beschluss des ergänzten erweiterten
Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner
10. Sitzung am 9. Oktober 2025**

Teil A

**zur Ergänzung der Anlage 4 des Teil C des Beschlusses des
ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a
SGB V in seiner 9. Sitzung am 3. Juli 2025**

Es gelten die Kontextfaktoren des Band 4 des Definitionshandbuchs (Vollversion) der aG-DRG German Diagnosis Related Groups Version 2026.

Teil B

Anordnung des Sofortvollzugs

mit Wirkung zum 9. Oktober 2025

1. Der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 86a Absatz 2 Nr. 5 SGG die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Beschlussteils A seines Beschlusses (einschließlich seiner Anlagen) in seiner 10. Sitzung am 9. Oktober 2025 zur Festlegung des Hybrid-DRG-Leistungskatalogs für das Jahr 2026 sowie deren Vergütung, Zusatzentgelte und Kontextfaktoren.
2. Der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss begründet die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 86a Absatz 2 Nr. 5 SGG wie folgt:

Es ist anerkannt, dass Entscheidungen des erweiterten Bewertungsausschusses gegenüber den an der Normsetzung im Bewertungsausschuss beteiligten Institutionen als Verwaltungsakte ergehen, die mit der Anfechtungsklage angegriffen werden können. Diese Grundsätze gelten auch für den ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Absatz 5a Satz 2 SGB V. Ein gesetzlicher Sofortvollzug ist für Beschlüsse des (ergänzten) erweiterten Bewertungsausschusses – anders als für Entscheidungen der Schiedsämter und des sektorenübergreifenden Schiedsgremiums auf Bundesebene nach § 89a SGB V – nicht ausdrücklich vorgesehen.

Um sicherzustellen, dass der Beschluss zur Festlegung des Hybrid-DRG-Leistungskatalogs für das Jahr 2026 sowie deren Vergütung, Zusatzentgelte und Kontextfaktoren ohne Zeitverzug umgesetzt werden kann, ordnet der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss nach Abwägung aller maßgeblichen Belange ausdrücklich den Sofortvollzug an.

Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 86a Absatz 2 Nr. 5 SGG sind erfüllt:

- a) Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Beschlusses vom 9. Oktober 2025 zur Festlegung des Hybrid-DRG-Leistungskatalogs für das Jahr 2026 sowie deren Vergütung, Zusatzentgelte und Kontextfaktoren. Der Beschluss dient der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben nach § 115f Absatz 1 Satz 9 SGB V zur Kalkulation der speziellen sektorengleichen Vergütung für das jeweilige Folgejahr.

Damit diese gesetzliche Vorgabe Wirkung entfalten kann, sieht das Gesetz in § 115f Absatz 1 Satz 9 SGB V („bis zum 30. Juni“) und § 115f Absatz 4 Satz 2 SGB V („innerhalb von vier Wochen“) für die Vertragsparteien und den ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss bewusst kurze Fristen vor. Diese sind erforderlich, damit der angepasste Leistungskatalog und die sektorengleiche Vergütung für die in dem Katalog genannten Leistungen rechtzeitig zum Beginn des

Folgejahres wirksam werden können. Zugleich verdeutlichen die gesetzlichen Regelungen, dass ein großes öffentliches Interesse daran besteht, dass die Anpassung des Leistungskatalogs und der sektorengleichen Vergütung rechtzeitig wirksam wird.

Die aufschiebende Wirkung einer Klage hätte dagegen angesichts der zu erwartenden Dauer eines gerichtlichen Verfahrens zur Folge, dass die Anpassung des Hybrid-DRG-Leistungskatalogs und die Ermittlung der Fallpauschalen für die Leistungen nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung erfolgen könnte.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird dagegen sichergestellt, dass der Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses vom 9. Oktober 2025 zur Kalkulation der speziellen sektorengleichen Vergütung für das Jahr 2026 auch im Falle einer Klageerhebung Anwendung finden kann und das in § 115f SGB V geregelte Verfahren wie vorgesehen ablaufen kann.

- b) Das danach bestehende erhebliche öffentliche Interesse an einer Anordnung des Sofortvollzugs überwiegt im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

Hinter dem Erfordernis, eine fristgemäße Festlegung des Hybrid-DRG-Leistungskatalogs für das Jahr 2026 sowie deren Vergütung, Zusatzentgelte und Kontextfaktoren herbeizuführen, muss das Interesse an einer gerichtlichen Klärung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses vor seiner Umsetzung zurückstehen.

Schließlich kann an dieser Stelle auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss der Konfliktlösung in der gemeinsamen Selbstverwaltung dient. Die für den ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss vorgesehene Beschlussfassung durch eine Zweidrittelmehrheit (vgl. § 115f Absatz 4 Satz 2 1. Halbsatz. SGB V) oder durch die beiden unparteiischen Mitglieder oder den Vorsitzenden allein (vgl. § 115f Absatz 4 Satz 2 2. Halbsatz i. V. m. § 87 Absatz 5a Satz 6 und 7 SGB V) soll Blockaden verhindern.

Vor diesem Hintergrund muss das Interesse einer Vertragspartei, eine gegen ihn ergangene Entscheidung durch die Erhebung einer Anfechtungsklage zu blockieren, hinter dem oben dargestellten besonderen öffentlichen Vollzugsinteresse ebenfalls zurückbleiben.

- c) Die Anordnung des Sofortvollzugs ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet und erforderlich, um sicherzustellen, dass die vom ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss beschlossene Festlegung des Hybrid-DRG-Leistungskatalogs für das Jahr 2026 sowie deren Vergütung, Zusatzentgelte und Kontextfaktoren rechtzeitig Wirkung entfaltet. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Zu diesem Ziel außer Verhältnis stehende Folgen sind auch nach der Interessenabwägung nicht erkennbar und damit nicht zu befürchten.